

PATENT

WODURCH

die neuen Cöllnischen Stüber
verruffen

AUCH

DAS VERBOTT IN

ANSEHUNG DER

JULICH und BERGISCHEN
seith kurtzen Jahren geprägeten

STÜBER

RENOVIRET

wird

De Dato Geldern den 29. Augusti 1746.

GELDERN

Gedruckt bey den Königl. Preüssis. Privil.
Buchdruckern H. und F. Korsten.

*Antony von 2121 Jhr
1746*




IR FRIDERICH, von
W Gottes gnaden Königin
 Preußen, Marggraff zu Branden-
 burg, des Heyl. Römischen Reichs
 Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer
 und Oberster Hertzog von Schlefien, Souverai-
 ner Printz von Oranien, Neufchatel und Vallen-
 gin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern
 zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
 Pommern, der Caffuben und Wenden, zu Meck-
 lenburg und Croffen Hertzog, Burggraff zu
 Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-
 min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Fries-
 landt und Möers, Graff zu Hohenzollern, Rup-
 pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
 Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und
 Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Ro-
 stock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay
 und Breda. &c. &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen : Nachdem

die Erfahrung gegeben, daß die seith etlichen Jahren in Ansehung verschiedener Unterhältigen Müntzsorten, sonderlich auch derer neu geprägten Jülich- und Bergischen so wohl gantzen als halben Stüber emanirete heylsame Edicta und Verordnungen eine zeithero vielfältig aus der Acht gelassen worden, und dadurch diese geringhaltige Müntzen wieder häufig in Unser Antheil des Hertzogthums Geldern eingedrungen, auch zu gleicher zeit das Publicum mit denen neuerlich gemünzten Chur Cöllnischen Stübern beladen worden, ohngeachtet selbige ebenmäßig von sehr schlechtem Alloy, und deshalb bereits in der Nachbarschaft bey schwerer Straffe verbothen worden: Als haben Wir bey diesen Umständen zum besten Unserer getreuen Unterthanen allergnädigst gut- und nöthig gefunden, darunter ohne weitem Anstand zu versehen: Setzen, wollen, und verordnen demnach Krafft Unserer aus dem Hoflager sub dato des 28 Junii jüngsthin erfolgten allerhöchsten Resolution, hiermit so gnädigst als ernstlich:

1. Daß von nun an mehrbesagte neue Cöllnische Stüber in Unseren Geldrischen Landen gantzlich verruffen seyn sollen; dergestalt, daß niemand er seye auch wer er wolle, dieselben in Bezahlung annehmen, oder aufgeben, noch sonst heimlicher weise ins Land bringen, oder in die Cahots oder kleine Paquetten unter andern sorten mectiren möge, bey Confiscation des Geldes, und straffe eines Goldgulden vor jeden Stüber, worinn die Contravenienten jedesmahl ohne Nachsehen verfallen seyn sollen.

2 Daß dieses Verbott und die statuirte straffe ebenfalls auf die geringhaltige Jülich- und Bergische Stüber fernerhin schlagen solle; Gestalten dann des Endes alle hiebevordeshalb ergangene Edicta und Verordnungen sämtlich hierdurch renoviret werden; und wie

3 Unsere allergnädigste Intention dahin gehet, daß zugleich alle dasjenige so wegen anderer schlechten Geld Specierum in vorigen Jahren ergangen, beständig observiret werden solle:

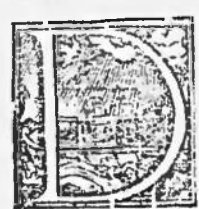
Als befehlen Wir hierdurch Unserem Ober Empfänger und Land Renthmeister, so dann denen respective Renthmeistern, Empfängern und Schatzhebern, desgleichen allen und jeden, so einigen Empfang von Unseren, oder andern publicquen Geldern haben, wie auch sämtlichen Beamten, den Magisträten in Städten, Scheffen und Regierern oder Gemeinheits Vorstehern auf dem Lande, denen Kauff und Handelsleuten, mithin sonst jedermänniglich, sich darnach genau und eigentlich zu achten, oder in Entstehung dessen gebührender Ahndung zu gewärtigen; Damit auch die dawieder vorgehende Contraventiones um so viel eher offenbahr werden: so soll deren Anbringer jedesmahl die helffte der eventuellen Straffe zu genieffen haben; und

Ubrigens dieses Patent damit es zu jedermanns wissenschaft komme, durch den Druck gemein gemacht, mithin aller Orten gewöhnlicher massen publiciret und affigiret werden. Geben Geldern in Commissione Regiâ den 29. Augnsti 1746.



An statt und von wegen allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät auch auf Dero allergnädigsten special Befehl.

G.V.von Kröcher. Heinius. C.G.v. Reinhart.



Emnach Seine Königliche Majestät
in Preußen, &c. Unser allergnädig-
ster Herr allergnädigst befohlen
haben, daß beygehender *Patent vom 29 Aug.
c. wodurch die neuen Chur-söllnischen Häuser getraffen,
auch das Verbot in Ansehung der Jülich- und Bergischen
seith kurzen Jahren gemachten Häuser renoviret wird.*

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig pu-
bliciret, und zu jedermanns Wissenschaft
gebracht werden solle: Als *ist* selbige in

der Herrlichkeit Merzig

forderksamst gewöhnlicher massen zu publi-
ciren, und zu affigiren, auch übrigen, daß
solches geschehen, innerhalb *acht* Tagen bey
der Königlichen Krieges-und Domainen-Com-
mission zu dociren, und über die Observantz
desselben steiff und fest zu halten. Signatum
Geldern den 9. Sept 1746.

Gm. Röcher Secretarius.



Ganzeinhardt.

*Bleist. onf. sendend 2176
1746*